Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **12 (1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627704

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

h und h^1, bezw. i und i^1 auf die Schäfte c in üblicher Weise übertragen. Ein drittes Messer kann so eingestellt werden, dass diejenigen Platinen, welche mehrmals nacheinander gezogen werden müssen, daran angehängt werden und demzufolge die zugehörigen Schäfte gezogen bleiben, also vollständige Offenfach-Betätigung Der Karten-Zylinder, welcher bei dieser Doppelhuboffenfachmaschine bei jeder Ladenschwingung eingestellt werden muss, wird durch eine auf der Kurbelwelle b festsitzende Kurbel durch Zugstange d^1 und Hebel f bewegt.

Wird die obere Hälfte der Maschine abgekuppelt, so kann der untere Teil derselben als einfache Maschine mit einfacher Schaftreihe weiter arbeiten und können eventuell dieselben Schäfte weiter benützt werden. Für die Anfertigung des Geschirres ist jedoch zu beachten, dass sich die Litzenaugen nicht in der Mitte zwischen den beiden Schaftstäben befinden dürfen, wie Figur 2 zeigt.

Zur Zeit wird diese Schaftmaschine nur von der k. k. priv. Tannwalder Baumwollspinnfabrik (Webstuhl- und Maschinenbau-Anstalt) in Tannwald (Böhmen) gebaut, Vertretung durch Oberholzer & Busch, Zürich, Schoffelgasse 1. O.-B.

Der deutsch-schweizerische Handelsvertrag.

Der am 12. November 1904 abgeschlossene „Zusatzvertrag" zum Handels- und Zollvertrag zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 10. Dezember 1891, ist von beiden Staaten am 1. Februar 1905 veröffentlicht worden. Während die Eidgenössischen Räte den Vertrag in der Märzsession dieses Jahres behandeln werden, wird der Reichstag sich sofort an die Arbeit machen und, gleichzeitig mit der schweizerischen Uebereinkunft auch die neuen Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Russland, Belgien, Rumänien und Serbien erledigen.

Die neuen Verträge sollen am 1. Januar 1906 Geltung erlangen, doch hat sich Deutschland das Recht vorbehalten, diesen Termin bis zum 1. Juli 1906 zu verschieben. Im Reichstag hat der Reichskanzler, wohl unverbindlich, als Tag der Inkraftsetzung den 15. Februar 1906 bezeichnet. Die Verträge bleiben 12 Jahre, d. h. bis zum 31. Dezember 1917 in Wirksamkeit; von diesem Zeitpunkte an ist eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Angesichts der überall zu Tage tretenden hochschutzzöllnerischen Anschauungen, welch' letztere auch bei uns an Boden gewonnen haben, und in Anbetracht der zum Teil gewaltig hohen Ansätze des neuen deutschen Generaltarifs, wird man zugeben müssen, dass die schweizerischen Unterhändler die Interessen unseres Landes im Ganzen nach Möglichkeit gewahrt haben.

Was die Seidenindustrie anbetrifft, die wir hier allein ins Auge zu fassen haben, so galt es in erster Linie den Fehler des Jahres 1891 nach Kräften wieder gut zu machen. Anscheinend ohne zwingende Not haben wir uns damals von Deutschland Seidenzölle aufdrängen lassen, die in zweifacher Hinsicht unserer Industrie verhängnisvoll werden sollten: einerseits ist die schweizerische Ausfuhr seidener und halbseidener Gewebe nach Deutschland von 9 und mehr Millionen Franken auf knapp 5 Millionen Franken gesunken, d. h. auf eine Ziffer, die kaum 4 Prozent unserer Gesamteinfuhr ausmacht und die, mit Rücksicht auf ein kaufkräftiges Konsumgebiet mit 56 Millionen Einwohnern, lächerlich klein genannt werden muss; andererseits sind von Zürcher Industriellen allein, während der Vertragsdauer mindestens 5000 mechanische Webstühle in Süddeutschland aufgestellt worden, die 3000 und mehr Basler-Bandstühle nicht gerechnet.

Bei der Neuregelung unserer Handelsbeziehungen zum deutschen Reiche musste demnach in erster Linie darauf Bedacht genommen werden, unserm Export einen entsprechenden Anteil am deutschen Markt zu sichern und die Vorteile, die zur Zeit mit einer Auswanderung auf deutschen Boden verbunden sind, zu verringern. Ob die Ansätze von Mark 4.50 und 3.50 per kg. für ganz- und halbseidene, dichte Gewebe diesem doppelten Zweck gerecht werden, wird die Zukunft lehren. Allzu grossen Hoffnungen wird man sich nicht hingeben dürfen; die Ermässigungen kommen wohl zu spät, um eine wesentliche Belebung unseres Exportes bewirken zu können und die durchschnittliche Zollbelastung von ca. 8,5 % für ganzseidene und 8 % für halbseidene Gewebe (gegen ca. 11 bis 12 % im heute geltenden Tarif) ist immer noch so bedeutend, dass die Fabrikation auf deutschem Gebiete in hohem Grade geschützt bleibt.

Es ist bedauerlich, dass trotz aller Anstrengungen und trotz der schwerwiegenden Konzessionen, die die Schweiz hat bringen müssen, für unsere Ausfuhr nicht günstigere Bedingungen erzielt worden sind; das Resultat ist umso misslicher, als mit einer Einwirkung der deutschen Ansätze auf die künftige Gestaltung der Zollsätze in andern Ländern, England selbst vielleicht nicht ausgenommen, gerechnet werden muss. Unsere Unterhändler scheinen auf deutscher Seite dem stärksten Widerstande begegnet zu sein und unter den obwaltenden Verhältnissen das überhaupt Erreichbare erlangt zu haben. Das geringe Entgegenkommen Deutschlands wirkt befremdend, wenn man bedenkt, dass Italien sich zu Konzessionen nicht unwesentlicher Art herbeigelassen hat, dass die hochentwickelte deutsche Seidenweberei keinerlei Konkurrenz zu scheuen braucht und dass die Möglichkeit einer Vermehrung der schweizerischen Stühle jenseits des Rheins die Krefelder Weberei in viel empfindlicherer Weise trifft, als es der niedrigste Einfuhrzoll zu tun vermöchte.

Bei der Schwierigkeit, mit Deutschland überhaupt zu annehmbaren Ansätzen zu gelangen, haben sich die schweizerischen Unterhändler darauf beschränkt, für die ausfuhrfähigen und für unsere Industrie wichtigsten Artikel Konzessionen zu erlangen. Da durch die Verhandlungen mit den andern Vertragsstaaten, die deutschen Seidenzölle nicht berührt worden sind und Frankreich, welches Land in erster Linie an der Herabsetzung einzelner Ansätze interessiert wäre, infolge des Frankfurterfriedens in Unterhandlungen mit Deutschland nicht eintreten kann, so bleiben für eine ganze Zahl von Positionen, wie die undichten Gewebe, Sammet, Tülle, Möbelstoffe, Posamentierwaren und andere, die Zölle des neuen deutschen Generaltarifs in Kraft.

Es sind der Schweiz in der Hauptsache Ermässigungen eingeräumt worden auf den Zöllen für ganz- und halbseidene dichte Gewebe (und Bänder, welche den An-

sätzen der Gewebe folgen), für Beuteltuch, Wirkwaren und Stickereien auf seidenen Grundstoffen. Die Trennung der Möbelstoffe von den Geweben für Kleiderzwecke wurde zugestanden, ebenso die Ausscheidung der Marceline von den undichten Geweben. Der Veredelungsverkehr für Seide und Seidengewebe wird in etwas erweiterter Form auch fernerhin gewährleistet. Wir verweisen für alle diese Punkte auf die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten deutschen Ansätze und auf die Anmerkungen. Die Zölle des neuen deutschen Generaltarifs, die neuen deutsch-schweizerischen Vertragszölle und die zur Zeit geltenden Ansätze sind nebeneinander aufgestellt. Die Zölle verstehen sich in Mark, per kg., netto.

	Neuer General-Tarif	Neuer Vertrags-Tarif	z. Z. geltender Tarif
Rohseide:			
No. 391 ungefärbt:			
ungezwirnt oder einmal gezwirnt	frei	frei	frei
zweimal gezwirnt	2.—	1.20	1.40
No. 392 weiss gefärbt:			
ungezwirnt oder einmal gezwirnt	0,36	frei	frei
zweimal gezwirnt	2.50	1.20	1.40
anders als weiss gefärbt:			
ungezwirnt oder einmal gezwirnt	0.36	0.36	0.36
zweimal gezwirnt	2.50	1.40	1.40
Zweimal gezwirnte Seide, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei u. s. f. bestimmt, auf Erlaubnisschein:			
ungefärbt	frei	frei	frei
gefärbt	0.36	0.36	0.36

Anmerkung: Organzin (Kettenseide) wird wie einmal gezwirnte Rohseide behandelt.

Floretseide:			
No. 396 ungekämmt	frei	frei	frei
No. 397 gekämmt, ungefärbt	frei	frei	frei
gekämmt, gefärbt (auch weiss)	0.12	0.12	0.36
No. 399 Seidenzwirn aller Art, auch mit andern Spinnstoffen gemischt, gefärbt und ungefärbt, in Aufmachung für den Detailverkauf:			
aus Rohseide	3.—	1.40	1.40
aus Floretseide	0.75	0.50	0.36
No. 401 Dichte, ungemusterte taffetbindige Gewebe, roh, auch abgekocht (Pongées)	3.—	3.—	3.—
Dichte Gewebe für Zimmer- und Möbelausstattung:			
No. 402 ganz aus Seide, im Stück	9.—	9.—	wie
„ „ „ abgepasst	12.—	12.—	Putzw.
No. 403 teilweise aus Seide, im Stück	5.—	5.—	4.50
„ „ „ abgepasst	6.50	6.50	wie
No. 404 Sammet und Plüsch:			Putzw.
ganz aus Seide	8.—	8.—	6.—
teilweise aus Seide	4.50	4.50	4.50
No. 405 Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:			
ganz aus Seide	8.—	6.—	4.50
teilweise aus Seide	4.50	4.50	3.50

Anmerkung: Es werden nicht als Möbelstoffe behandelt: a) alle schwarzen Gewebe, b) alle nicht in der Fadenbindung jacquardartig gemusterten Gewebe, die nicht mehr als 123 cm. breit und nicht schwerer sind als 120 Gramm auf 1 Quadratmeter Gewebefläche.

	Neuer General-Tarif	Neuer Vertrags-Tarif	z. Z. geltender Tarif
No. 406 Tüll, ganz oder teilweise aus Seide:			
ungemustert	2.50	2.50	6.—
gemustert	8.—	8.—	6.—
No. 407 Beuteltuch, ganz oder teilweise aus Seide	10.—	6.—	6.—

Anmerkung: Konfektioniertes Beuteltuch ist ohne Zuschlag zu verzollen.

No. 408 Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor und dergl.), im Gewichte von mehr als 20 gr. auf 1 Quardratmeter	10.—	10.—	10.—
von 20 gr. oder weniger auf 1 Quadratmeter	15.—	15.—	10.—

Anmerkung: Als undichte Gewebe der Numer 408 sind ausser Krepp nur solche Gewebe zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen den Kettenfäden ebensoviel oder mehr beträgt, als die Dicke der Kettenfäden und zugleich der Zwischenraum zwischen den Schussfäden ebenso gross oder grösser ist, als die Dicke der Schussfäden. Zu den undichten Geweben werden auch dichte Gewebe gerechnet, in denen undicht gewebte Streifen oder Figuren vorkommen.

Als dichte Gewebe werden auch die unter dem Namen „Marceline“ und „Sarsenet“ bekannten glatten Taffetgewebe behandelt, wenn sie mindestens 35 Schussfäden auf 1 cm. aufweisen.

No. 409 Wirk- und Netzstoffe, ganz aus Seide	8.—	5.—	6.—
Wirk- und Netzstoffe, teilweise aus Seide	5.50	4.—	4.50
No. 410 Spitzen und Spitzenstoffe aller Art, ganz oder teilweise aus Seide, gestickte	8.—	6.—	6.—
gewobene und andere	8.—	8.—	6.—
No. 411 Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide, ausgenommen Stickerei für Posamente und Fahnen:			
auf undichten Geweben der No. 408	13.—	8.—	6.—
auf dichten Geweben der No. 405 und 406	9.—	6.—	6.—
No. 412 Posamentierwaren, ganz aus Seide	8.—	8.—	6.—
Posamentierwaren, teilweise aus Seide	4.50	4.50	4.50
Nach Art der sog. Baumwollsparterie hergestellte Waren, ganz aus Seide	8.—	0.80	6.—
teilweise aus Seide	4.50	0.80	4.50

Allgemeine Bemerkungen:

Bei Verzollung von Geweben bleiben die gewöhnlichen, aus andern Spinnstoffen bestehenden Webekanten (Lisières) ausser Betracht.

Der Zollzuschlag für Gespinnstwaren in Verbindung mit Metallfäden soll 5 % (Generaltarif 10 %) nicht überschreiten.

So weit nicht im allgemeinen Tarif Ausnahmen vorgesehen sind, werden abgespasste oder zugeschnittene Gespinnstwaren ohne Näharbeit, wie die im Stück als Meterware eingehenden Gewebe verzollt.

Taschentücher und Umschlagtücher mit einfachen Säumen oder einzelnen Nähten unterliegen einem Zuschlag von 5% (Generaltarif 15%).

Für Gewebe mit angeknüpften Fransen oder dergleichen ist kein Zuschlag zu entrichten.

Veredlungsverkehr.

Bei der Einfuhr in das Veredlungsland und bei der Rückkehr aus demselben bleiben von Ein- und Ausgangszöllen befreit:

Seide aller Art, sowie Garne und Gewebe, welche zum Winden (Haspeln, Spulen), Zwirnen, Waschen, Bleichen, Mercerisieren, Färben, Umfärben, Bedrucken (auch in durchschossener Kette), Gaufrieren, Moirieren, Appretieren, Walken, Pressen, Plissieren oder zur Vornahme ähnlicher Veredlungsarbeiten eingeführt werden.

In all den genannten Fällen kann die Zollfreiheit von dem Nachweise der einheimischen Erzeugung der zur Veredlung angeführten Waren abhängig gemacht werden, ausgenommen bei Seide zum Färben oder Umfärben, für welche dieser Nachweis nicht verlangt wird. *n.*

Handelsberichte.

Deputation der Comasker Seidenindustriellen in Rom. — Eine Kommission bestehend aus Vertretern des Gemeinderates, der Handelskammer und der Vereinigung der Seidenstoffabrikanten ist letzter Tage eigens nach Rom gereist, um dem Handelsministerium die Wünsche der Comasker Seidenweberei in Bezug auf die durch den italienisch-schweizerischen Handelsvertrag geschaffene neue Lage bekannt zu geben. Die Deputation verlangt, dass im Warenverzeichnis eine genaue Definition der Marcelines, Schärpen, Tücher, Chinés und bedruckten Gewebe aufgestellt werde, damit nicht andere Stoffe aus der Zollermässigung Nutzen ziehen. Für den Veredlungsverkehr in gefärbter Seide sowie für die zollfreie Einfuhr von Baumwollgarn sollen weitgehende Erleichterungen geschaffen werden. Die Regierung hätte einer Fabrikanten-Genossenschaft, die sich zur Entwicklung der Ausfuhr der Seidengewebe bilden würde, ihre Unterstützung zu leihen. Postpakete mit Seidenwaren sollen ohne eine Zuschlagstaxe zu entrichten, mit Schnellzügen befördert werden können. Die staatlichen Bankinstitute sollen den Kreditbedürfnissen der Seidenindustriellen in liberaler Weise entgegenkommen. Es wird endlich der Regierung empfohlen, mit allen Mitteln für eine Herabsetzung der Zölle für Seidengewbee in den andern Staaten einzutreten.

Ueber den Erfolg der Unterredung ist noch nichts bekannt, doch verlautet, dass die Deputation befriedigt nach Como zurückgekehrt sei.

Die **Einfuhr von Seidenwaren nach Belgien** stellte sich im Jahr **1903** wie folgt:

	kg.	Franken
Seidengewebe, nicht besonders genannt	216,900	9,143,800
Seidene Bänder	8,300	339,600
Seidene Tülle und Spitzen	3,400	198,300
Seidene Posamentierwaren	4,300	116,200
Seidengarn	114,000	5,816,000
Halbseidenwaren	243,400	5,015,200

Belgien, das keinerlei Seidenindustrie aufweist (es laufen insgesamt 150 Webstühle), bezieht mehr als die Hälfte der Seidenwaren aus Frankreich, dann folgen Deutschland, die Schweiz und England. Aus Deutschland werden häuptsächlich Halbseidenwaren und Posamenten eingeführt. Die Schweiz lieferte, laut Angaben der schweizerischen Handelsstatistik:

Ganzseidengewebe	Franken	2,270,600
Halbseidengewebe	„	421,100
Bänder	„	147,400
Nähseiden	„	159,200

Die **Ausfuhr von Seidenwaren aus Persien** umfasst in der Hauptsache die Gewebe, die in Yezd und Cachon fabriziert werden. Die Stoffe, die von den persischen Frauen zu Kleidern verwendet werden, finden in Europa Absatz als Vorhänge, Möbelüberzüge, Portièren u. s. f. Die Ausfuhr ist nicht unbedeutend, sie erreichte im Jahr 1903 den Wert von 3,181,600 Franken und zwar giengen Seidenstoffe nach Russland im Wert von 2,210,000 Fr., nach der Türkei für 440,000 Fr. und nach Britisch-Indien für 416,000 Franken.

Ausfuhr von Seide und Seidenwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika in den Jahren:

		1905	1904
Seidene und halbseidene Stückware	Fr.	1,524,138	1,492,513
Bänder	„	670,829	336,125
Beuteltuch	„	77,302	69,696
Floretseide	„	406,721	468,194

Firmen-Nachrichten.

Schweiz. — Die Firma Wanner & Co. in Horgen, welche durch ihre vorzüglichen Produkte einen Weltruf besitzt, feierte am 1. Februar jüngsthin ihr 25. Geschäftsjubiläum durch Gründung einer gut dotierten Kranken-, Unfall- und Unterstützungskasse für ihr gesamtes Personal und Austeilung von Gratifikationen. Für den Sommer ist zudem ein gemeinsamer grösserer Ausflug auf Geschäftskosten in Aussicht gestellt worden. Die Wanner'sche Fabrik hat zur gegenwärtigen industriellen Entwicklung Horgens sehr viel beigetragen.

— Zürich. In der Firma H. Simonin, Seidenstoffappretur in Zürich V, ist der bisherige mit interessierte Prokurist, Herr G. Bühler-Landolt, als Kommanditär mit dem Betrage von 25,000 Fr. eingetreten; die Firma lautet nunmehr Simonin & Co.

Deutschland. — Vereinigte Kunstseidefabriken (Aktiengesellschaft) Frankfurt a. M. Wie die „N. Z. Z." mitteilt, hat das Unternehmen im Jahre 1904 einen so glänzenden Absatz aufzuweisen, dass eine Dividende von 35 Prozent (1903: 15, 1902: 9 Prozent) vorgeschlagen werden kann. Wir lassen in der nachstehenden Aufstellung die hauptsächlichsten Bilanzziffern der vier letzten Betriebsjahre, sowie die Ziffern der Gewinn- und Verlustrechnung folgen (in Mark):